

Ordnung für den DRK-Kindergarten in Artlenburg

21380 Artlenburg, Schulstr. 3

VORBEMERKUNG

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Lüneburg
Ist als Träger für den DRK-Kindergarten in Artlenburg verantwortlich.

§ 1

1. Der Kindergarten steht im Rahmen seiner Aufnahmefähigkeit und dieser Ordnung allen Kindern offen.
2. Der Kindergarten sieht seine Aufgabe nicht nur darin, die ihm anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen, sondern sie auf den Schulbesuch vorzubereiten und ihnen die Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln.
3. Das Deutsche rote kreuz ist dabei der Auffassung, dass die Erziehungsaufgabe nur gelöst werden kann, wenn zwischen dem Personal und den Erziehungsberechtigten ein gutes Einvernehmen und ein ständiger Kontakt besteht. Aus diesem Grunde finden regelmäßige Elternabende statt. Den Eltern wird dringend empfohlen, an diesen Abenden teilzunehmen.

§ 2

1. Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - vorrangig sind Kinder im Vorschulalter aufzunehmen.
2. Kinder, die nicht die erforderliche körperliche oder geistige Reife haben, können nicht zugelassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Beirat.
3. Kinder, die durch ihr Verhalten den Betrieb des Kindergartens beeinträchtigen oder stören, werden vom Besuch ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der Beirat.

§ 3

1. Die Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit angemeldet werden. Aufnahmen erfolgen zum 1. oder 15. eines jeden Monats, hierbei ist jeweils der volle oder halbe Beitrag zu zahlen.
2. Erkrankt das Kind nach der Aufnahme in den Kindergarten an einer ansteckenden Krankheit oder tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf, darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Die Leiterin des Kindergartens ist innerhalb von 24 Stunden zu benachrichtigen.

Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Abmeldungen sind nur mit einer Frist von 30 Tagen zum Letzten eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist.
4. Kinder, die im Laufe des Jahres die Schule besuchen wollen, können zwischen dem 01.04 und 31.07 nur in begründeten Ausnahmefällen abgemeldet werden.

§ 4

Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.

Das Entgelt beträgt monatlich 5,5 % des bereinigten Bruttoeinkommens (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 3.b), mindestens 80 € und höchstens 180 €. Die Beiträge werden jedes Jahr neu berechnet und auf volle € Beträge gerundet.

Eine Kopie der Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Artlenburg ist dieser Kindergartenordnung beigelegt.

Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Samtgemeinde Scharnebeck, Nr. 1 000 999 bei der Sparkasse Lüneburg zu zahlen – BLZ 240 501 10.

Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Betrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.

§ 5

1. Die Leiterin des Kindergartens ist innerhalb von 24 Stunden zu verständigen, wenn ein Kind vorübergehend den Kindergarten nicht besuchen kann.
2. Im Krankheitsfall oder bei Kuraufenthalt ist der Elternbeitrag weiterzuzahlen. Bei längerer Abwesenheit kann auf begründeten Einzelantrag hin, rückwirkend eine Beitragsermäßigung auf Beschluss des Beirates gewährt werden.

§ 6

1. Jedes Kind hat mitzubringen:
 - a. täglich
eine Brottasche mit Frühstück (Brot, Joghurt oder Obst), das Getränk wird im Kindergarten geliefert.
 - b. zum Verbleib im Kindergarten
Hausschuhe oder leichte Sandalen, 1 Zahnbürste, Becher u. Zahnpaste, Turnhemd und Turnhose und einen Stoffbeutel.
 - c. altes Oberhemd, Kinderschere, Gummistiefel
2. Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.

3. Für Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidungsstücken haftet das DRK nicht.

§ 7

1. Der Kindergarten ist (mit Ausnahme nach Absatz 2.) geöffnet:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Frühdienst 07.30 – 8.00 Uhr kostenpflichtig mit 15 €

Spätdienst 12.00 – 12.30 Uhr kostenpflichtig mit 15 €

Spätdienst 12.30 – 13.00 Uhr kostenpflichtig mit 15 €

Die Kinder sind pünktlich abzuholen.

2. Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- a. Sonnabends
- b. An Feiertagen, die auf einen Werktag fallen
- c. Am 24 Dezember und vom 27. bis 31 Dezember eines jeden Jahres
- d. Für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien
- e. In sonstigen dringenden Fällen, wie z.B. 2 Studientagen im Jahr

3. Vor 08.00 und nach 12.00 Uhr übernehmen das personal des Kindergartens und das DRK keine Verantwortung mehr für die Betreuung der Kinder. Ausnahme: Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Sonderdienste.

§ 8

Eine Haftung des DRK für Schäden, die während des Betriebes im Kindergarten auftraten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handels des Personals gehaftet wird.

§ 9

Jeder Erziehungsberechtigte erhält bei der Anmeldung eines Kindes einen Abdruck dieser Ordnung. Er hat den empfang und die Kenntnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Lüneburg, 01.August 2006

Der Beirat

f.d. Flecken Artlenburg

f.d. Deutsche Rote Kreuz
Kreisverband Lüneburg
gem. Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH

Rolf Twesten
Bürgermeister

Matthias Körte
Geschäftsführer

Joachim Elspaß
Geschäftsführer

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den empfang der Hausordnung für den DRK Kindergarten Artlenburg.

Ich habe von dem Inhalt Kenntnis genommen und bin mit der Ordnung einverstanden.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung

Mein Kindkann von folgenden Personen im Kindergarten abgeholt werden:

1.
2.
3.

.....
Unterschrift